

NIEDERSCHRIFT

19. Sitzung, **Gemeinderat Gransdorf**
am 13.05.2014 in Gransdorf

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:00 Uhr

Zahl der Mitglieder: 9

Anwesend waren:

- a) als Vorsitzende/r: BmO Friedebert Spoden
 - b) als Mitglieder:
 - Burbach Klaus
 - Grün Wolfgang
 - Jung Alfred
 - Koos Ralph
 - Kremer Walter
 - Schumacher Theresia
 - Thome Ralf ab 19.25, Top 3
 - c) es fehlte: Fösges Johannes
 - d) auf Einladung:
 - VFW Peter Weis
 - VFA Ute Reinhard
-

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Neubau einer Buswartehalle
3. Erlass einer Satzung über die Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts gemäß § 25 Absatz 1, Satz 1 Nr. 2 BauGB
4. Neuaufstellung des regionalen Raumordnungsplanes für die Region Trier, Anhörung
5. Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Landscheid;
 - 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wittlich-Land und Aufstellung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Landscheid „Sondergebiet Schießzentrum“
6. Ausweisung eines Rasengrabfeldes
7. Beratung und Beschluss zur 1. Änderung der Friedhofssatzung
8. Anschaffung von Geschwindigkeits-Anzeigetafeln durch die Ortsgemeinden
9. Anfragen, Mitteilungen

B) Nichtöffentliche Sitzung:

1. Personalangelegenheiten
2. Friedhofsangelegenheit
3. Anfragen, Mitteilungen

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden. Er stellte fest, dass ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Mitglieder in beschlussfähiger Zahl erschienen sind.

Anträge zur Tagesordnung wurden nicht gestellt.

Beratungsergebnis:

TOP 1: Einwohnerfragestunde

Die Einwohner und ihnen gleichgestellte Personen erhielten gemäß § 16 a GemO die Gelegenheit, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.

Es war zwei Einwohner anwesend. Es wurden keine Fragen gestellt.

TOP 2: Neubau einer Buswartehalle

Die Ortsgemeinde Gransdorf beabsichtigt auf dem Flurstück Nr. 55/1 in der Oberkailer Straße eine Buswartehalle bzw. eine Unterstellmöglichkeit zu errichten, damit auch die Fahrgäste und Kinder, die mit dem Bus in Richtung Oberkail fahren wollen, witterungsgeschützt auf den Bus warten könne.

Frau Bitzigeio vom Planungsbüro Lenz, Winterspelt, hatte auf Bitten des Rates zwei Entwürfe mit entsprechenden Kosten gefertigt.

In einer internen Besprechung am 03.05.2014 haben sich die Ratsmitglieder gegen beide Entwürfe ausgesprochen.

Der Vorsitzende hat Frau Bitzigeio in der Zwischenzeit bereits telefonisch entsprechend informiert.

Nach Beratung fasst der Rat folgenden Beschluss:

Die beiden von Frau Bitzigeio gefertigten Entwürfe sollen nicht umgesetzt werden, da sie die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde bei weitem übersteigen.

Die Buswartehalle soll nach Möglichkeit vollständig in Eigenleistung errichtet werden. Die Finanzierung soll so weit wie möglich über Zuschüsse (z.B. RWE, KSK), vom Land Pauschal mit 2050,00 EUR, Spenden und unbare Eigenleistungen sichergestellt werden. Ein Zuwendungsantrag an das Dorferneuerungsprogramm soll grundsätzlich nicht gestellt werden.

Die Umsetzung soll im Jahr 2015 erfolgen.

Die weiteren Entscheidungen (z.B. hinsichtlich der Gestaltung) soll der neue Gemeinderat treffen.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

TOP 3: Erlass einer Satzung über die Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts gemäß § 25 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 BauGB

Die Ortsgemeinde Gransdorf hat im Jahr 2011 das Dorfentwicklungskonzept fortgeschrieben. Ein Themenschwerpunkt dieses Konzeptes stellt die Neugestaltung der Ortsmitte dar. Zur Si-

cherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung auf der Grundlage des fortgeschriebenen Dorfentwicklungskonzeptes beabsichtigt die Ortsgemeinde den Erlass einer Satzung über die Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts für den Bereich der Ortsmitte.

Um auch außerhalb von Bebauungsplänen oder förmlich festgelegten Sanierungsgebieten ein Vorkaufsrecht zu begründen, bedarf es gemäß § 25 BauGB einer Satzung (Besonderes Vorkaufsrecht). Mit einer solchen Satzung hat die Gemeinde u.a. die Möglichkeit, in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und zum Wohl der Allgemeinheit in Grundstücksgeschäfte einzutreten, die ansonsten der geplanten Entwicklung zuwider laufen würden. Der Verwendungszweck des Grundstücks ist im Gegensatz zum Allgemeinen Vorkaufsrecht nur anzugeben, wenn dies bereits zum Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufsrechtes möglich ist. Es handelt sich dabei nicht um einen „Vorkaufszwang“. Die Gemeinde kann je Einzelfall nach städtebaulichen und entwicklungspolitischen Maßstäben entscheiden, ob sie ihr Vorkaufsrecht nutzt. Ein Vorkaufsfall wird erst ausgelöst, wenn ein Kaufvertrag vorliegt. Bei einem dem Verkauf wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäft, wie etwa dem Tauschvertrag, wird dagegen kein Vorkaufsrecht ausgelöst. Dasselbe gilt bei einer Schenkung, einer Erbauseinandersetzung, einem Konkurs oder einer Zwangsvollstreckung. Auch ist die Ausübung des Vorkaufsrechts in der Regel bei Rechtsgeschäften zwischen Verwandten ausgeschlossen wie beim Verkauf von Grundstücken an Ehegatten, Verwandte, Verschwägerte in gerader oder in der Seitenlinie bis zum 3. Grad. Dasselbe gilt, wenn ein Grundstück entsprechend den Festsetzungen eines Bebauungsplanes bebaut ist und genutzt wird und keine sanierungsrechtlichen Missstände vorliegen.

Ferner kann der Käufer die Ausübung des Vorkaufsrechts abwenden, wenn er sich verpflichtet, das Grundstück entsprechend seiner Zweckbestimmung zu nutzen. Das Vorkaufsrecht, durch den Gemeinderat, darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt. Es muss ein öffentliches Interesse vorliegen, das das Vorkaufsrecht erforderlich macht (Nachweispflicht der Gemeinde). Fiskalische Erwägungen der Gemeinde vermögen die Ausübung des Vorkaufsrechts nicht zu begründen. Die Entscheidung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Abzuwagen sind die öffentlichen Belange der Nutzung des Grundstücks für öffentliche Zwecke mit den privaten Belangen der Vertragsparteien.

Die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht ist in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates unter Beachtung der länderspezifischen kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften zu beschließen. Die Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Dabei ist auf die Möglichkeit zur Geltendmachung von Verfahrens- und Formfehlern hinzuweisen. Dasselbe gilt für das Entstehen und für das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen.

Nach Beratung beschließt der Rat den Erlass folgender Satzung über die Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes gemäß § 25 BauGB:

S A T Z U N G
der Ortsgemeinde Gransdorf
über die Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts
gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung und des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Ortsgemeinde Gransdorf folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in der Ortsmitte steht der Ortsgemeinde Gransdorf in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

Das Gebiet für den Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende Grundstücke in der Gemarkung Gransdorf Flur 24

Nr. 55/1, 55/2, 56, 57, 58, 59, 60, 61/1, 62/1, 63, 64, 65, 66.

Der Geltungsbereich des in § 1 bezeichneten Vorkaufsrechts ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan liniert gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gransdorf, den
Spoden, Ortsbürgermeister

Nach Beratung beschließt der Rat vom Erlass einer Sondersatzung derzeit abzusehen.

Die Beschlussfassung erfolgte bei 4 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen.

TOP 4: Neuauflistung des regionalen Raumordnungsplanes für die Region Trier, Anhörung

Die Planungsgemeinschaft Region Trier hat den Kommunen einen Entwurf, Stand: Januar 2014, zur Neuauflistung des Raumordnungsplanes vorgelegt. Der regionale Raumordnungsplan (ROP) regelt vielfältige Beziehungen in der Landesplanung und soll die Belange der Landesplanung mit den kommunalen Planungen zusammenführen. Hierbei bildet das Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV) den Ordnungs- und Gestaltungsrahmen für die Raumentwicklung. Der ROP konkretisiert das LEP IV fachlich und räumlich für die Region Trier mit den Landkreisen Bernkastel-Wittlich, Trier-Saarburg, Vulkaneifel, dem Eifelkreis Bitburg-Prüm sowie der Stadt Trier.

Zur Erfüllung der Aufgabe der Raumordnung und zur Umsetzung der Leitvorstellungen der Regionalentwicklung stellen sich als regionalplanerische Kernaufgaben die Gestaltung der Raumstrukturen in den Bereichen Siedlungsstruktur, Freiraumstruktur und regionale Infrastruktur nach Maßgabe der Prinzipien der Nachhaltigkeit, der Gleichwertigkeit und der Geschlechtergerechtigkeit. „Gestaltung“ bedeutet dabei insbesondere räumliche und sachliche Koordination der unterschiedlichen Raumnutzungsansprüche. Dazu werden im Wesentlichen nachstehende planerische Instrumente verwendet:

siedlungsorientierte Raumansprüche/Infrastruktur

- *zentrale Orte*
- *Funktionskennzeichnungen*
- *Schwellenwerte*
- *funktionale Netze*

freiraumorientierte Raumansprüche

- *Vorranggebiete*
- *Vorbehaltsgebiete*
- *Ausschlussgebiete*
- *regionaler Grüngzug*

Im Planwerk bestehen diese planerischen Instrumente i.d.R. aus einer Kombination von textlichen und zeichnerischen Festlegungen, die entsprechend den förmlichen raumordnerischen Kategorien in

- *Ziele der Raumordnung* als regionalplanerische Letztentscheidung mit strikter Beachtungspflicht und
- *Grundsätze der Raumordnung* als in nachgelagerten Planungen und Verfahren zu berücksichtigende Abwägungsdirektiven

differenziert sind, die als Planansätze nach Maßgabe der Rechtsvorschriften entsprechende Bindungswirkungen entfalten.

Die siedlungsstrukturelle Gesamtentwicklung in der Region Trier soll sich grundsätzlich an den Kernelementen des zentrale-Orte-Konzeptes, der Zuweisung besonderer Gemeindefunktionen sowie des Prinzips der dezentralen Konzentration orientieren. Bei der Entwicklung der einzelnen Siedlungen soll bevorzugt eine städtebauliche Innenentwicklung unter Schonung bisher unbebauter Außenbereiche verfolgt werden (**Innenentwicklung vor Außenentwicklung**).

Der Entwurf des ROP führt zu den besonderen Gemeindefunktionen aus, dass diese der Steuerung der Siedlungsentwicklung in der Region dienen. Sie werden als standortbezogene Kennzeichnung Gemeinden oder Gemeindegruppen zugewiesen, die besondere Vorzüge für eine bestimmte Nutzung aufweisen und als Schwerpunkte für den weiteren Ausbau in diesem Funktionsbereich besonders geeignet sind. Hinsichtlich der zugewiesenen Funktionen ist von den Gemeinden eine Entwicklung anzustreben, die über den Grad der Eigenentwicklung hinausgeht und die für die Ausgestaltung der überörtlichen Siedlungsstruktur von Bedeutung ist.

Im bisherigen Raumordnungsplan war der Ortsgemeinde Gransdorf die besonderen Funktionen F/E = Freizeit/Erholung und L = Landwirtschaft zugewiesen.

Nach dem Entwurf des neu aufzustellenden ROP ist für Gransdorf folgende besondere Funktion vorgesehen: L = Landwirtschaft.

Demnach soll künftig der Ortsgemeinde Gransdorf die besondere Funktion F/E = Freizeit/Erholung nicht mehr zugewiesen werden.

Nach Erörterung und Beratung beschließt der Rat wie folgt:

1. Die Ortsgemeinde Gransdorf beantragt entsprechend dem Neuvorschlag der Planungsgemeinschaft wiederum die Zuerkennung der besonderen Funktion L = Landwirtschaft.
2. Die Ortsgemeinde beantragt die Zuteilung der besonderen Funktion F/E (Freizeit/Erholung). Begründet wird der Antrag wie folgt:

In der Ortsgemeinde Gransdorf bieten eine Gastwirtschaft, 2 Pensionen und 14 Ferienwohnungen Platz für über 100 Übernachtungen. Dieses Angebot ist als hochwertig einzustufen und erfreut sich einer überaus positiven Resonanz. In diesen Beherbergungsbetrieben haben in den vergangenen Jahren 15.000 bis 16.000 Übernachtungen pro Jahr statt-

gefunden. Damit rangiert die Ortsgemeinde Gransdorf, was die Übernachtungszahlen betrifft, an 3. Stelle nach der Stadt Kyllburg und der Ortsgemeinde Malberg im Bereich der Verbandsgemeinde Kyllburg. Für die Gäste besteht ein großes Angebot an Freizeit- und Ausflugsmöglichkeiten in der näheren und weiteren Umgebung. Aus Sicht des Ortsgemeinderates erfüllt die Ortsgemeinde Gransdorf daher die Voraussetzungen zur Zuteilung der besonderen Funktion „F/E“.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

TOP 5: Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Landscheid;

7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wittlich-Land und Aufstellung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Landscheid "Sondergebiet Schießzentrum"

Die Verbandsgemeinde Wittlich-Land betreibt das Verfahren zur 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und die Ortsgemeinde Landscheid das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Schießzentrum“. Zu den beiden Bauleitplanverfahren ist auch die Ortsgemeinde Gransdorf als Nachbargemeinde, beteiligt worden. Deren Ziel ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zum Umbau und zur Erweiterung des bestehenden Schießplatzes zu einem der modernsten, unter konsequenter Beachtung des Umweltschutzes geplanten Schießsportzentren Deutschlands zu schaffen. Geplant ist ein Schießsportzentrum für jagdliches und sportliches Schießen inklusive Gastronomie, Jagdschule, Outdoor-/Waffengeschäft sowie Übernachtungsmöglichkeiten. Dabei soll das vorhandene Gebiet des Schießstandes von ca. 3,8 ha nach Osten und insbesondere Norden auf ca. 15,3 ha ausgeweitet werden.

Nach Beratung stellt der Rat fest, dass durch die vorgenannten Bauleitplanverfahren Belange der Ortsgemeinde Gransdorf nicht berührt werden.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

TOP 6: Ausweisung eines Rasengrabfeldes

In seiner letzten Sitzung hatte der Rat beraten, neben der Ausweisung von pflegefreien Urnengrabfeldern auch ein Rasengrabfeld für Erdbestattungen auszuweisen. Der Ortsbürgermeister informierte den Rat über die stattgefundene Begehung auf dem Friedhof und zeigte auf dem vorliegenden Friedhofs-Belegungsplan die geeigneten Stellen der einzelnen Grabfelder.

Nach Beratung beschließt der Rat die Ausweisung eines Rasengrabfeldes wie im vorliegenden Plan eingetragen. Das Grabfeld erhält die Bezeichnung „R“. Entgegen der Beschlussfassung in der Sitzung am 12.02.2014 soll das Rasengrabfeld für Erdbestattungen nicht in der Rasenfläche oberhalb der ersten Grabreihe ausgewiesen werden, sondern in dem Bereich unmittelbar neben dem oberen Eingang.

Zuzüglich zu der normalen Reihengrabgebühr und der Einmalzahlung der laufenden Friedhofsunterhaltungsgebühr (zuzüglich 20 % Zuschlag) wird für die Pflegearbeiten des Rasens, das wiederkehrende Verfüllen und Einsäen der abgesackten Grabstätten, die eventuelle Neu-

verlegung der Namensplatten sowie die Anlage einer geeigneten Stelle/Fläche für Blumenschmuck und Kerzen zusätzlich eine einmalige Gebühr für den gesamten Zeitraum der Ruhefrist in Höhe von 15,00/Jahr € erhoben.

Entgegen der Beschlussfassung in der Sitzung am 12.02.2014 soll das anonyme Urnengrabfeld („A“) nicht in der Rasenfläche oberhalb der ersten Grabreihe ausgewiesen werden, sondern links neben dem Urnengrabfeld für pflegefreie Gräber („P“).

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

TOP 7: Beratung und Beschluss zur 1. Änderung der Friedhofsatzung

In seiner letzten Sitzung am 12.02.2014 hatte der Rat den Beschluss zur Änderung der Friedhofsatzung zurückgestellt, da die Satzung auch in Bezug auf ein Rasengrabfeld entsprechend geändert werden muss. Mit der Sitzungseinladung wurde dem Rat nun ein neuer Entwurf der 1. Änderungssatzung zugesandt.

Nach Beratung beschließt der Rat den Erlass der 1. Änderung der Friedhofsatzung mit folgenden Änderungen bzw. Anmerkungen:

§ 13 b Rasengräber:

Abs. 6: Die Größe der Namenstafeln soll 40 x 40 cm betragen.

Abs. 7: Der Alternativvorschlag soll nicht in die Satzung aufgenommen werden.

§ 15 a Pflegefreie Gräber

Abs. 5: Der Alternativvorschlag soll nicht in die Satzung aufgenommen werden.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

TOP 8: Anschaffung von Geschwindigkeits-Anzeigetafeln durch die Ortsgemeinden

Im Zuge der in den vergangenen Jahren durchgeföhrten Verkehrsschauen wurde in mehreren Ortsgemeinden u.a. auch die Anschaffung von Geschwindigkeits-Anzeigetafeln angeregt. Die Verwaltung hatte bereits in 2011 dem Ältestenrat der Verbandsgemeinde die Thematik zur Anschaffung einer Geschwindigkeits-Anzeigetafel vorgelegt. Die Verbandsgemeinde hat aus Kostengründen die Anschaffung im November 2011 abgelehnt.

Aufgrund von Anregungen aus verschiedenen Ortsgemeinden hat die Verwaltung erneut entsprechende Angebote und aus Nachbar-Verbandgemeinden einige Erfahrungswerte eingeholt.

Die Kosten der Anschaffung eines Gerätes incl. Zubehör **mit Datenspeicherung** betragen ca:

Energieversorgung über 12V-Akku einschl. Ladegerät und ein Akku	2.400 Euro
Energieversorgung über 230V-Anschluss	2.500 Euro
Energieversorgung über Solarpanel	3.200 Euro

Die Kosten eines Gerätes incl. Zubehör **ohne Datenspeicherung** belaufen sich auf ca.

Energieversorgung über 230V-Anschluss	nn Euro
Energieversorgung über 12V-Akku einschl. Ladegerät und ein Akku	1.600 Euro
Energieversorgung über Solarpanel	nn Euro

Zusätzlich fällt ggf. jährlich eine Provision für Schadens- bzw. Diebstahlversicherung in Höhe von ca. 100,00 bis 200,00 Euro an.

In der Besprechung der Ortsbürgermeister der VG Kyllburg am 17.02.2014 bestand Einigkeit darüber, dass die Anschaffung eines solchen Gerätes grundsätzlich sinnvoll ist und dass 1 Gerät zur Deckung des Bedarfs wahrscheinlich nicht ausreichen wird.

Die Ortsbürgermeister kamen überein, dass nach Vorliegen konkreter Angebote in den folgenden Ortsgemeinderatssitzungen jeweils die Ortsgemeinden über eine evtl. Anschaffung von Geschwindigkeits-Anzeigetafeln mit entsprechender Kostenbeteiligung durch die Gemeinden beraten und beschließen sollen.

Der Anteil der von der Ortsgemeinde zu tragenden Kosten kann erst beziffert werden, nachdem alle Ortsgemeinden über eine Beteiligung abgestimmt haben.

Zudem sind die Vorhaltung, die zeitliche Zuteilung, der An- und Abtransport der Geschwindigkeits-Anzeigetafel(n) etc. einvernehmlich zu regeln.

Zwischenzeitlich haben einzelne Ortsgemeinden signalisiert, eigene Geschwindigkeits-Anzeigetafel für die Ortsgemeinde zu beschaffen.

Nach Beratung beschließt der Rat:

Die Ortsgemeinde Gransdorf beteiligt sich anteilig an der Anschaffung einer Geschwindigkeits-Anzeigetafel in folgender Ausführung:

Gerät	mit	Datenspeicherung;	2.400 Euro
Energieversorgung 12V-Akku einschl. Ladegerät u. ein Akku			

Der Rat beschließt zusammen mit höchsten zwei weiteren Ortsgemeinden eine Geschwindigkeits-Anzeigetafel mit Datenspeicher zu beschaffen.

Die Verwaltung wird beauftragt, das entsprechende Gerät zu beschaffen, eine Schadens- und Diebstahlversicherung abzuschließen und die Kosten mit den betroffenen Ortsgemeinden abzurechnen.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

TOP 9: Anfragen und Mitteilungen

1. Der Vorsitzende informiert über den derzeitigen Sachstand zum Ausbau des Wirtschaftsweges „Auf Keilerheid“ mit dem Teilstück „Vorne am Langenfeld“. Der Bewilligungsbescheid für die beantragte Landeszuwendung soll in den nächsten Wochen zugestellt werden. Alle fachbehördlichen Stellungnahmen liegen vor. Als Kompensation für die drei vorgesehenen Kurvenverbreiterungen müssen drei Laubbäume gepflanzt werden. Die Kommunalaufsicht hat die Übernahme eines gemeindlichen Eigenanteils abgelehnt.

2. Der Vorsitzende informiert über das geplante Pfingstsportfest mit Dorfolymiade. Der Erlös soll für die Sanierung der Damentoilette im Gemeindehaus verwendet werden.
3. Der Vorsitzende informiert über die Ereignisse in der Hexennacht (farbliche Markierungen auf Kreis- und Gemeindestraßen innerhalb der Ortslage) und über die in dieser Sache veranlassten Schritte.

Der Vorsitzende:

gez.

Friedebert Spoden, BmO.

Der Schriftführer:

gez.:

Ute Reinhard, VFA